

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster**

**Baden**

**Karlsruhe, 1834**

§17: Führung von Holzaufnahms-und Abgabslisten

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

gen der Instruction für die Holzhauer und Holzseger verfahren wird.

Er soll die Hiebsstellen täglich visitiren und besonders bei strenger Verantwortlichkeit darauf sehen, daß keine unangewiesene Stämme gehauen und daß die bezeichneten Hiebsgrenzen pünktlich eingehalten werden, die ausgezeichneten Laßreidel und Standreißer stehen bleiben, kein zu Nutz- oder Bauholz taugliches Holz zu Brennholz oder Kohlholz geschlagen wird, daß die Holzseger den Klastern das gehörige Maas geben, daß sie solche auf die von dem Bezirksförster bezeichneten Plätze stellen, daß die Holzhauer die durch den Sturz der Stämme krumm gebogenen Stangen wieder aufrichten und die beschädigten und zerschmetterten ordnungsmäßig abhauen, kein Holz mit nach Hause nehmen und ihre Arbeiten accordgemäs vollführen.

Bei schlechter Arbeit hat er die Holzhauer und Holzseger zur unverzüglichen Nachbesserung anzuhalten, bemerkte Fehler zu rügen und Handlungen, worauf Strafen haften, dem Bezirksförster anzuzeigen.

### Führung der Holzaufnahms- und Abgabslisten.

#### 17.

Der Bezirksförster hat über das gefällt und abgegeben werdende Holz Listen nach dem Formular No. II unter der Anleitung des Bezirksförsters zu führen. Diese Listen sind nach Aufnahme jedes Schlags mit den Listen des Bezirksförsters zu ver-

gleichem, so daß die Stücknummer, die Dimensionen bei den verschiedenen Stamm- und Klotzholzfortimenten, ferner die Nummer und Stückzahl bei den gefertigten Loosen übereinstimmen.

Der forstamtlichen Schlagrevision und Controle, so wie der Versteigerung des zum Verkaufe bestimmten Holzes hat der Beisförster anzuwohnen.

Wenn sofort der Bezirksförster den Empfängern von Berechtigungs- oder erkauftem Holze die Abgabsanweisungen (Looszettel) ausfertigt, wird er sogleich auch dem Beisförster davon Nachricht geben, damit dieser in seiner Liste bei jeder Loosnummer Name und Wohnort des Empfängers eintragen kann.

Die Abfuhr des also angewiesenen Holzes aus dem Walde darf jedoch nicht eher gestattet werden, bis dem Beisförster oder Waldhüter des Distrikts der Looszettel vorgewiesen wird, der — wenn die Holzabgabe nicht unentgeltlich geschieht — mit der Quittung des Forstkassiers oder mit der Bemerkung desselben, daß Zahlungsfrist bewilligt worden ist, versehen sein muß.

Ist hiernach die Abfuhr eines Looses gestattet, so hat der Beisförster den Tag — an welchem dies geschehen — in der letzten Colonne seiner Liste einzutragen, und ist die Abfuhr des Looses wirklich erfolgt, so hat er die Loosnummer in der Liste zu unterstreichen.

Hat die Abfuhr eines Looses statt gefunden, ohne daß dem Beisförster oder Waldhüter der gehörig bescheinigte Looszettel vorgewiesen und hierauf die Abfuhr gestattet worden wäre, so ist zur Bestra-



fung des Holzeempfängers an die Bezirksforstei Anzeige zu machen.

### Führung des Verzeichnisses der Waldneben- nutzungen.

#### 18.

Werden im Dienstbezirke des Forstjägers Waldnebennutzungen an Berechtigte, Käufer oder Pächter überlassen, so ist er durch den Bezirksforstjäger hievon zu benachrichtigen. Er hat deshalb eine genaue Aufzeichnung zu führen, und wo die Neben-<sup>n</sup>utzung nur gegen baare Zahlung oder Bürgschaftsleistung für diese zugestanden wurde, die Abfuhr des Ertrags nicht eher zu gestatten, als bis ihm über Zahlung oder Bürgschaftsleistung eine Quittung von der Forstkasse vorgewiesen wird. Erfolgt die Abfuhr, ohne daß hiezu vorderst Erlaubniß ertheilt worden wäre, so ist dem Bezirksforstjäger Anzeige zu machen.

### Aufsicht über Flößerei und sonstige Holz- transporteinrichtungen.

#### 19.

Da wo Holzriesen, Schwallungen, Wasserstufen, Flößereien und sonstige Holztransporteinrichtungen bestehen, hat der Forstjäger darauf zu sehen, daß dieselben nicht beschädigt werden, daß bei der Langholzflößerei alles einzuwerfende Stamm- oder Klotzholz mit dem Zeichen des Eigenthümers versehen ist, daß die Flöße hinsichtlich ihrer Länge und Breite und der Anzahl der Gestöhre vorschriftsmäßig con-